

Satzung des Fördervereins

„Unsere Kirche (in) Weddingstedt“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Förderverein „Unsere Kirche (in) Weddingstedt“**. Im Nachfolgenden **Förderverein** genannt.
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Weddingstedt, Friedhofstraße 5.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember e.j.J.

§2 Zweck und Aufgaben des Fördervereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die ideelle und materielle Förderung der Arbeit zur Renovierung, Sanierung und Restauration der St. Andreas-Kirche in Weddingstedt.
- (2) Der Satzungszweck wird durch die Sammlung von Spenden und Zuwendungen, die Einziehung von Mitgliedsbeiträgen sowie den Einsatz eigener Arbeitskraft für die Evangelisch-Lutherische St. Andreas-Kirche in Weddingstedt verwirklicht.
- (3) Zu den Aufgaben des Fördervereins gehören insbesondere
 - die Unterstützung von Renovierungsarbeiten in und an der St. Andreas-Kirche in Weddingstedt,
 - die Mitwirkung bei gemeindlichen Maßnahmen und Veranstaltungen, deren Erlös dem Förderverein zugute kommt,
 - die Öffentlichkeitsarbeit, um den Zweck der Sammlung von Spenden und Zuwendungen für die St. Andreas-Kirche erfüllen zu können.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein mit Sitz in Weddingstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gesellschaftliche Zwecke zur Förderung und Stärkung des Lebens im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 60 AO).
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins an die Mitglieder sind nicht zulässig.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Fördervereins zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft des Fördervereins wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Beschluss, dieser ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Kopie der aktuellen Satzung ist dem neuen Mitglied zu übergeben.
- (4) Stimmt der Vorstand dem Antrag nicht zu, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (6) Der Austritt ist jederzeit möglich, er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (7) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen.
- (8) Über den Ausschluss befindet der Vorstand. Das betroffene Mitglied soll zuvor angehört werden. Der Bescheid über den Ausschluss ergeht schriftlich und ist zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet über den Einspruch mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung; die Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§5 Finanzen

- (1) Der Förderverein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Patenschaften und andere Mittel, soweit sie dem gemeinnützigen Zweck nicht widersprechen.
- (2) Über die Höhe der Mindestmitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand erstellt einmal jährlich eine Jahresrechnung, diese wird durch zwei gewählte Kassenprüfer*innen geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§6 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus **vier** Personen:
 1. der/dem Vorsitzenden
 2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. der/dem Schatzmeister*in
 4. der/dem Schriftführer*in
- (2) Zu den Vorstandssitzungen des Fördervereins wird ein Mitglied des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. St. Andreas-Kirchengemeinde eingeladen, wenn nicht mindestens ein Mitglied des Vorstands dem Kirchengemeinderat angehört. Es nimmt dann mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsperiode des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen.

- (4) Der Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Fördervereins sein.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden so oft zusammen, wie das Interesse und die Zwecke des Fördervereins es erfordern, mindestens aber **halbjährlich**. Eine Telefonkonferenz bei nicht aufschiebbaren Entscheidungen ist möglich. Über den Inhalt der Telefonkonferenz ist ein Gesprächsprotokoll anzulegen und bei der nächsten Vorstandssitzung zum Protokoll zu nehmen.

§8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins und ist für alle Angelegenheiten des Fördervereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung oder durch Beschluss der Mitglieder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Er hat folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §2 der Satzung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung des Jahresberichts
 - Erstellung der Jahresrechnung

§9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber **einmal jährlich** zusammen. Sie wird vom Vorstand durch Rundschreiben an sämtliche Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von **mindestens zwei Wochen** einberufen; sie ist ferner auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind **nicht** gültig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern **kein** Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Eine „En-bloc-Abstimmung“ bei Wahlen ist möglich.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl oder Bestätigung des Vorstands
- Wahl oder Bestätigung der/des Kassenprüfers*in
- Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Prüfberichts
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands und der/des Schatzmeisters*in
- Festlegung der Mindestmitgliedsbeiträge
- Genehmigung der Niederschrift der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Einsprüche gegen abgelehnte Mitgliedschaftsanträge
- Beschlussfassung über Einsprüche ausgeschlossener Mitglieder
- Satzungsänderungen gemäß §13
- Auflösung des Fördervereins gemäß §13
- Beratung und Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Fördervereins, seine Weiterentwicklung sowie die Erweiterung und Einschränkung bisheriger Aufgaben
- Beratung und Beschlussfassung über etwaige Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen

(5) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer*in und einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

§10 Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Haushaltsplan aufzustellen. Die Ausgaben dürfen in ihrer Gesamtheit die Einnahmen und Rücklagen nicht übersteigen. Die Genehmigung des Haushaltsplanes, obliegt der Mitgliederversammlung.

§11 Rechnungslegung

Der Vorstand hat über das ablaufende Geschäftsjahr den Kassenbericht und den Jahresabschluss aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§12 Rechnungsprüfung

Zur Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftsvorgänge werden von der Mitgliederversammlung **zwei** Kassenprüfer*innen auf die Dauer von **zwei** Jahren gewählt. **Ein(e)** Kassenprüfer*in ist **jährlich** durch Neuwahl zu ersetzen. Wiederwahl der/des ausscheidenden Kassenprüfers*in **ist zulässig**.

Die Kassenprüfer*innen haben **jährlich** mindestens **eine angemeldete** Kassenprüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten. Auf Antrag erteilt die Mitgliederversammlung der/dem Schatzmeister*in Entlastung.

§13 Satzungsänderungen oder Auflösung des Fördervereins – Verbleib der Mittel

- (1) Eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Fördervereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die St. Andreas-Kirchengemeinde Weddingstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§14 Datenschutz

(1) Der Förderverein erhebt, verarbeitet, speichert, verändert und übermittelt zur Erfüllung des satzungsgemäßen Zwecks und der Aufgaben personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und natürlichen Personen.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung und Nutzung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Fördervereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) **Jedes Mitglied** hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes/der EU-Datenschutz-Grundverordnung **das Recht** auf Auskunft über seine gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§15 Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Förderverein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

(2) Werden die Vorstandsmitglieder von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Förderverein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 21.07.2010 in Weddingstedt beschlossen.

Der Förderverein ist unter der Steuernummer 18/292/72411 beim Finanzamt Itzehoe registriert.

Diese nach den gesetzlichen Vorgaben modifizierte und dem Bedarf angepasste Satzung des Fördervereins wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2019 in Weddingstedt beschlossen und tritt unverzüglich in Kraft.